

Element 1: Gemeinsames Eingangsmanagement

Christian Berends und Nicole Spieker, StJA Delmenhorst

Beantwortung der Chatfragen

- **Wo werden Sie die Funktion/Stelle Verfahrenslotse verorten? Oder ist diese durch die jetzige Organisationsform aus Ihrer Sicht schon abgedeckt?**
Aus unserer Sicht ist § 10 Abs. 1 SGB VIII bei uns nicht mehr notwendig. Die Stelle wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit dem Schwerpunkt § 10 Abs. 2 SGB VIII angesiedelt.
- **Wo ist die Jugendhilfe im Strafverfahren bei Ihnen in Delmenhorst angesiedelt und arbeitet diese inklusiv?**
Die Jugendhilfe in Strafverfahren ist ebenfalls im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) angesiedelt. Zur inklusiven Ausrichtung aller Aufgaben der Jugendhilfe wird derzeit ein Gesamtkonzept erstellt. Dieser Bereich wird dort noch näher betrachtet.
- **Wie ist es denn bei Ihnen umgesetzt? Wie verhält sich die Zuständigkeit der jeweiligen Kolleg:innen, wenn sich der Fallschwerpunkt verändert? Bspw. ein „klarer“ EGH-Fall tendiert zunehmend dahin, vorrangig ein Kinderschutzfall zu werden? Wechselt dann die Zuständigkeit zu Kolleg:innen mit Kinderschutz-Schwerpunkt und bearbeitet den gleichzeitigen EGH-Bedarf?**
Der Fall wird dann im Tandem bearbeitet.